

**TOP 4: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b  
Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2021  
hier: Organisation des Besteuerungsverfahrens und Abgabe der  
Umsatzsteuererklärungen in Rheinland-Pfalz  
- Ministerium der Finanzen -**

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt, dass die Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen (insbesondere nach Einführung des § 2 b UStG) in Abstimmung mit den übrigen Verfassungsorganen bzgl. Belegarchivierung, Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten in Rheinland-Pfalz der Staatskanzlei, dem Landtag, den Ressorts und dem Landesrechnungshof in eigener dezentraler Verantwortung obliegt.

Die Beteiligten werden hierbei von der „Beratungsstelle § 2 b UStG“ im Ministerium der Finanzen unterstützt.

**Erläuterungen:**

Mit der Einführung des § 2 b UStG werden juristische Personen des öffentlichen Rechts weitestgehend den privaten Unternehmern umsatzsteuerlich gleichgestellt.

Hierdurch erweitern sich die diesbezüglichen Erfordernisse an die öffentliche Hand in Bezug auf Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten, die Erfassung von Besteuerungsgrundlagen sowie die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen.